

Bundesweite **A**rbeits **G**emeinschaft  
Autonomer Frauenhäuser zum **A**ktions **P**lan



**Zentrale Informationsstelle  
Autonomer Frauenhäuser (ZIF)**

**Postfach 101103**

**34011 Kassel**

**E-mail: zif-frauen@gmx.de**  
www.autonome-frauenhaeuser-zif.de  
Tel/Fax: 0561-820 30 30  
Mo 14.00 – 17.00 Uhr  
Mi und Do 10.00 – 14.00 Uhr  
**Dezember 2005**

## **STELLUNGNAHME DER AGAP: GEWALTSCHUTZGESETZ VERSUS SORGE-UND UMGANGSRECHT**

### **Situation von Mädchen und Jungen aus Gewaltbeziehungen**

Misshandelte und (oder) bedrohte Frauen flüchten mit ihren Kindern vor ihren gewalttätigen (Ehe)männern in unsere Frauenhäuser. In diesem Schutzraum beginnen sie ihre Erlebnisse zu verarbeiten, ihre Finanzen und ihren Alltag neu zu ordnen. Sie versuchen eine gewaltfreie und selbst bestimmte Lebensperspektive zu entwickeln.

Sie stellen z.T. Anträge nach dem Gewaltschutzgesetz auf Zuteilung der gemeinsamen Wohnung und (oder) auf Nährungsverbot. Gleichzeitig stellen sie oft wegen der Gefahr der Kindesentführung oder der Nichtwiederherausgabe des (der) Kindes (Kinder) nach dem Umgangstermin Anträge auf alleiniges Aufenthaltsbestimmung- oder Sorgerecht. Aus Angst vor weiterer Gewalt versuchen sie ihre Adresse und z.T. auch ihren Aufenthaltsort durch eine Infosperre beim Einwohnermeldeamt und anderen Ämtern und Institutionen geheim zu halten. Wegen der Drohungen ihres Expartners versuchen sie bei allen notwendigen Kontakten (Krankenkassen, LVA, Jugend- und Arbeitsamt usw) mögliche Entdeckungen ihres Aufenthaltsortes oder ihrer Adresse zu verhindern.

Sie haben vielfältige Gewalt erfahren, z.B.:

- körperliche Gewalt ( z.B. Schlagen, Treten, Würgen )
- psychische Gewalt (z.B. Drohungen, Kontrolle, Demütigungen, Isolation )
- ökonomische Gewalt (z.B. Nicht arbeiten dürfen oder Arbeiten müssen, Geld „abliefern“, finanziell abhängig gehalten werden)
- sexuelle Gewalt (z.B. Nötigungen, Vergewaltigungen, erzwungene Sexpraktiken)

### **Gewalt gegen Frauen und Kinder ist unabhängig von Bildung und sozialem Status, Herkunft, Religion, kultureller Identität und Alter.**

Ihre Kinder sind direkte Opfer der Gewalt des Vaters, Stiefvaters oder Partner der Mutter gewesen oder sie haben die Gewalt an der Mutter gesehen, gehört oder gespürt.

Sie haben Tag für Tag in der Anspannung gelebt, gleich könne etwas Furchtbares passieren. Diese ständige Anspannung und Angst hat sie überfordert. Sie zeigen Auffälligkeiten wie z.B.:

- Schreckhaftigkeit
- Festklammern an der Mutter
- Entwicklungsverzögerung
- Unansprechbarkeit, Abschottung bis hin zu Zurückgezogenheit in eine Traumwelt
- Panikzustände (plötzliches Schreien) und Alpträume
- Aggression oder Regression
- Schulschwierigkeiten (kognitiv oder im Sozialverhalten)

In ihrer unmittelbaren Umgebung, dem vermeintlich sicheren, geborgenen Raum ihrer Familie, in der sie möglichst ungestört gefördert und gefordert aufwachsen sollten, geschahen Dinge, die sie aus ihrem seelischen Gleichgewicht geworfen haben.

Diese Kinder werden in allen Frauenhäusern gesondert und parteilich begleitet. Sie werden als eigenständige Persönlichkeiten gesehen und mit ihren eigenen Gewalterfahrungen wahrgenommen. Sie bekommen in Einzel- oder Gruppenkontakten entsprechend ihres Entwicklungsstandes und Alters die Möglichkeit über ihre Gewalterfahrungen zu sprechen und der diesbezüglichen Gefühle Ausdruck zu geben. Sie lernen Alternativen für Konfliktlösungen und setzen sich mit geschlechtsspezifischem Rollenverhalten auseinander. Sie werden (in enger Kooperation mit der Mutter), wenn es notwendig erscheint, in therapeutische Angebote (Logopädie, Ergo- oder Psychotherapie u.a.) oder Jugendhilfemaßnahmen vermittelt, um möglichst früh und umfassend ihr persönliches Trauma aufzuarbeiten. Sie erholen sich durch die Tatsache, dass sie ihre Mutter sicherer und ruhiger erleben und diese ihnen wieder mehr Aufmerksamkeit entgegen bringen kann, weil sie keine Gewalt mehr erfährt.

Mädchen und Jungen in Gewaltfamilien erleben Mutter und Vater in für sie nicht förderlichen Verhaltensmustern,

- den Vater durch seine Gewaltattacken als dominant, angsteinflößend, unterdrückend und egoistisch aber (eventuell in den Augen eines heranwachsenden Sohnes) auch durchsetzungsfähig und kraftvoll, manchmal nach den Attacken hilflos und verzweifelt
- die Mutter klein und ohnmächtig, verletzt, hilflos oft tagelang traurig und gedämpft, oft wie „in Trance“ nur noch funktionierend, nicht mehr wirklich lebendig.

Häufig stehen sie, wenn sie beide Eltern lieben, in einem Loyalitätskonflikt, woraus sich mögliche Verhaltensmuster ergeben:

- sie stehen der Mutter bei und schützen sie gegen den Vater
- sie sind wütend auf sie, weil sie sich und sie (die Kinder) nicht schützt oder die notwendigen Schritte zu diesem Schutz nicht unternimmt
- sie verachten den Vater
- sie haben große Angst um die Mutter und (oder) sich selbst
- sie lieben den Vater, aber verstehen nicht, dass er sich so benimmt
- sie bewahren sich im Herzen den „Wunschpapa“ und ignorieren den tatsächlichen Vater
- sie identifizieren sich mit dem Vater und bekämpfen mit ihm gemeinsam die Mutter
- sie identifizieren sich mit der Mutter und bekämpfen mit ihr gemeinsam den Vater
- sie haben Schuldgefühle wegen der Auseinandersetzungen der Erwachsenen, weil sie glauben, dass sie der Auslöser sind (sie hören z.B. bei den Streitereien ihren Namen).

Was immer sie tun oder wie sie reagieren, sie sind gezwungen, sich mit etwas Schrecklichem und für sie Unfaßbaren auseinander zu setzen. Die traumatischen Erlebnisse stellen für sie eine Überforderung dar.

## **Gewaltschutzgesetz in der Praxis contra Kindeswohl**

*Das Gewaltschutzgesetz ist geschlechtsneutral verfaßt.*

Die Täter sind fast immer Männer, deshalb wird hier der Einfachheit halber die rein männliche Form benutzt.

Im Gewaltschutzgesetz wird der misshandelnde Vater als Täter gesehen.

Bei Anträgen auf Sorge- und Umgangsrecht hingegen wird der gleiche Mann oft von Ämtern und Justiz ausschließlich als Vater gesehen, der trotz seiner ausgeübten Gewalt seine elterlichen Rechte niemals verwirkt.

JugendamtsmitarbeiterInnen und RichterInnen decken ein breites Spektrum von Einschätzungen und Entscheidungen ab. Neben denen, die sich in die Gewaltsituation durchaus einfühlen können, die Kinder durch ihr Miterleben als Geschädigte ansehen und dann sehr genau differenzieren, was ihnen gut tut (also dem Kindeswohl entspricht) gibt es auch folgende Reaktionen:

-Eine Mitarbeiterin des Jugendamtes (ASD) verrät den Aufenthaltsort oder die (anonyme, geschützte) Adresse des Frauenhauses trotz Infosperre beim Einwohnermeldeamt an den sorgeberechtigten Vater. Dies sogar, obwohl die Frau ihrer Angst vor weiteren Übergriffen, Entführung des Kindes oder gar Mord klar Ausdruck verliehen hat.

-Eine Mitarbeiterin der Unterhaltsvorschusskasse schreibt den Vater direkt an (obwohl der Mann in so prekären Fällen über das Jugendamt seines Wohnsitzes per Amtshilfe angeschrieben werden kann). Darüber erfährt der Mann den Aufenthaltsort der Frau.

-Frauen müssen bei Anträgen auf alleiniges Aufenthaltsbestimmungs- oder Sorgerecht das Familiengericht ihres jetzigen Wohnortes anrufen, wenn sie schon mindestens vier Wochen dort wohnen, darüber erfährt der Mann, wo sie sich aufhält.

-Das Umgangsrecht wird mit einer Geschwindigkeit umgesetzt, die der Verarbeitung der traumatischen Erlebnisse der Kinder entgegen steht. Frauen, die für ihre Kinder eine Ruhephase erbitten, wird fehlende Kooperation vorgeworfen.

-Befürchtungen oder Abwehr von Kindern und Jugendlichen gegenüber dem Vater werden – so sie überhaupt gehört werden – als manipuliert durch die Mutter gedeutet.

-Der Mutter wird, wenn sie den Umgang mit dem Vater nicht ermöglicht (aus Angst um die Kinder oder, weil die Kinder einfach nicht wollen) Erziehungsunfähigkeit unterstellt. Es wird ihr Ordnungsgeld angedroht oder sogar, dass die Kinder dem Mann zugesprochen werden. Sie hat den Kindern ein positives Bild vom Vater zu vermitteln, was in einem Kind, das die Gewalt mit angesehen hat, tiefe Verwirrtheit auslöst und seinen Glauben in die Mutter erschüttert, weil diese es in seinen Augen nicht mehr schützt.

-RichterInnen muten der Frau bei der Umgangsregelung gefährliche Situationen und Übergabeorte zu. Von der Frau wird verlangt, dass sie sich mit dem Vater über die Kindesbelange einigt ungeachtet der Machtinteressen und dem Gefahrenpotential seitens des Mannes.

-Die Frauen hören plakative Sätze wie „Der Vater hat das Recht, sein Kind zu sehen“ oder „Wissen Sie, er hat ja auch Pflichten“, die in ihrer Einfachheit die komplizierte Sachlage keinesfalls erfassen.

-Verzieht eine Frau mit den Kindern (dem Kind), die das gemeinsame Sorgerecht hat, aus Sicherheitsgründen oder wegen eines Jobs an einen anderen Ort, zeigt der Mann sie wegen Kindesentzug an und bekommt im schlimmsten Fall die Kinder zugesprochen, obwohl bekannt ist, dass er gewalttätig ist (Atteste, ZeugInnen).

-Einschätzungen durch Frauenhausmitarbeiterinnen bei Entscheidungen von Ämtern und Beschlüssen von RichterInnen werden mit dem Vorwurf der Parteilichkeit nicht ernst genommen.

**In allen Fällen werden realistischen Befürchtungen der Frau von Jugendamt und Familiengericht mit einer Gelassenheit begegnet, die die betroffene Frau und die Mitarbeiterinnen des Frauenhauses oder der Beratungsstelle immer wieder zutiefst entsetzt. Aus der gängigen Presse ist inzwischen hinreichend bekannt, zu welchen Handlungen Gewalttäter fähig sind.**

## **Begleiteter Umgang, AnwältInnen der Kinder, psychologische Gutachten**

### **Begleiteter Umgang**

Begleiteter Umgang ist der Umgang des Vaters mit dem (den) Kind(ern) in Anwesenheit einer dritten Person (z.B. von dem Jugendamt, einem freien Träger, dem Kinderschutzbund). Dieser wird von der Frau oder dem Jugendamt angeregt oder ihrem (ihrer) RechtsanwältIn beantragt und vom Gericht beschlossen, wenn die Eltern keine Kommunikationsfähigkeit bzgl der Belange des (der) Kindes (Kinder) haben oder, wenn beim Umgang Gefahr für das Kind (Misshandlung, Vernachlässigung, Indoktrination, Entführung, Mord) besteht. Es sollen neben dem Umgang Gespräche mit beiden Eltern (auf ihren Wunsch hin getrennt) durchgeführt werden, um darauf hinzuwirken, dass es wieder eine Möglichkeit der Kommunikation bzgl des Kindes gibt.

Neben gut laufenden Umgangsterminen, in denen das Wohl des Kindes berücksichtigt wird, gibt es auch folgende Konstellationen:

- Es finden nach kurzer Zeit keine Gespräche mehr mit der Frau statt. Der (die) Umgangsbegleitende hat zunehmend Verständnis für den Vater und ergreift Partei für ihn. Da er (sie) mit der Frau keinen Kontakt mehr hält, fehlt ihr deren Einschätzung.
- Die Frau wird zu gemeinsamen Gesprächen mit dem Mann gezwungen. Wenn sie dies verweigert, wird ihr fehlende Kooperation vorgeworfen
- Der (die) Umgangsbegleitende ist nicht bereit, sich mit der erlebten Gewalt des (der) Kindes (Kinder) auseinander zu setzen.
- Der begleitete Umgang soll schnell in einen unbetreuten übergehen, ungeachtet der anhaltenden Schwierigkeiten und Gefahr für Kind(er) und Mutter, weil er Mühe macht, Zeit und Geld kostet.

### **AnwältInnen der Kinder**

Die/ der RichterIn kann, wenn sie/ er sich bei der Einschätzung, was dem Wohl des Kindes dient, unsicher ist, ein(e) AnwältIn des Kindes (VerfahrenspflegerIn, abg. VP) zum Verfahren hinzuziehen. Diese(r) muss die Situation des Kindes (Verhältnis zu den Eltern, Verhältnis der Eltern zueinander) genau einschätzen und teilt ihre(seine) Beobachtungen und Rückschlüsse dem Gericht mit. Es gibt viele VerfahrenspflegerInnen, die sich mit dem Thema Gewalt und den Auswirkungen auf die Kinder nicht auskennen.

So erlebten wir:

- Eine VP widmet der Meinung und Einstellung des Vaters eine ganze Seite, der Mutter gerade einmal zwei Sätze.
- Der VP befragt das Kind: „Was machst Du denn mit Deinem Papa?“ Dieses antwortet: „Fußballspielen“, was der VP mit Freude zur Kenntnis nimmt und in seinem Bericht als: „Der Vater beschäftigt sich über das Fußballspielen mit dem Kind“ darstellt. Leider vergißt er zu fragen, wie oft das der Vater tut. Er tat es im Leben des 8-jährigen Kindes genau 2x.

## **Psychologische Gutachten**

Wenn Entscheidungen (über Sorge-, Aufenthaltsbestimmungs- und Umgangsrecht) der /dem RichterIn trotz VerfahrenspflegerIn nicht möglich sind, bestellt sie /er ein psychologisches Gutachten durch eine(n) Psychologen /in .

Neben Gutachten, die das Wohl und den Schutz des Kindes im Blickfeld haben, ist es auch nicht unüblich, dass in die wissenschaftlichen Fakten lange gewachsene, persönliche Überzeugungen zu Mutter- und Vaterschaft mit einfließen. Solche PsychologInnen werden der Situation des zu begutachtenden Kindes nicht gerecht.

### **Unser Fazit:**

Übt der Vater Gewalt gegen die Mutter aus, so wird nicht davon ausgegangen, dass das Kindeswohl gefährdet ist.

Dem Kind wird damit vermittelt: „Das betrifft Dich gar nicht, das ist „nur“ etwas zwischen den beiden.“

Damit bleibt völlig unberücksichtigt, dass Kinder sehr präzise Erinnerungen an die erlebte Gewalt haben.

Beispiele aus dem Arbeitsalltag im Frauenhaus sind:

-Ein kleiner Junge (2 ½) umfasst jeden Abend den Hals seiner Mutter mit seiner kleinen Hand, dabei schlägt er mit der anderen Hand ins Leere und ruft:“ Papa, nicht !“

-Ein 6-jähriges Mädchen hört mitten im Spiel plötzlich auf und flüstert angstvoll:“ Der Papa kommt.“

-Ein 8-jähriges Mädchen wacht nachts auf und schreit panisch:“ Ich hör ihn doch, er kommt die Treppe hoch.“

-Ein 2-jähriger Junge wird jedes Mal „stocksteif“, wenn er dem Vater beim Besuchsrecht „übergeben“ wird.

Oft ignorieren Menschen aus Ämtern und Justiz das Phänomen Gewalt gegen Frauen und Kinder. Der Wunsch oder die Überzeugung, dass jeder Mann seine Vaterrolle ausfüllt und den Kindern gut tut, ist weit verbreitet.

Dabei ist der zunehmende Einfluss der aus der USA stammenden Väterrechtsbewegung nicht außer acht zu lassen. Gut vernetzt im Internet und von einflussreichen Männern getragen unterstützt diese Bewegung Gewalttäter in ihrem Kampf gegenüber den Frauen und gibt „Anleitung“, wie über die behauptete Liebe zu den Kindern und das vermeintliche Kindeswohl die Frau entweder zurück erobert oder an ihr Rache geübt werden kann. Die Verhältnisse werden dabei „auf den Kopf gestellt.“ In diesem Zusammenhang wird die Arbeit der Frauenhäuser diskreditiert. Mitarbeiterinnen, die den betroffenen Frauen in ihren Bemühungen hin zu einem gewaltfreien Leben zur Seite stehen, wird unterstellt, dass sie die Frauen gegen die Väter aufstacheln und ihnen helfen diesen ihre Kinder zu entreißen. Kinder, die keinen Kontakt zum Vater haben, werden - so behaupten diese Kreise- als Erwachsene Dealer, Kriminelle und Prostituierte.

### **Wir stellen fest:**

**Aus dem Umgangsrecht ist ein Vaterrecht geworden, zumindest wird es in diesem Sinn oft angewandt. Außerdem steht es – bei Kindern aus Gewaltfamilien- im Widerspruch zum Gewaltschutzgesetz.**

## **Wir fordern:**

- Wenn einem Mann ein Nherungsverbot erteilt, er also als gefhrlich und gefhrend fr die Frau und die Kinder eingeschtzt wird, kann er nicht gleichzeitig ber das Umgangsrecht vllig normal Zugang zu seiner ehemaligen Familie bekommen. Ein gewaltttiger oder gewaltbereiter Mann muss daher auch bei Antrgen auf Sorge- und Umgangsrecht als ein solcher wahrgenommen werden und daraus mssen die notwendigen Verbote oder Vorsichtsmanahmen bzgl des Umgangs abgeleitet werden. Es muss heien: Das Kind hat ein Recht auf Umgang mit seinem Vater, wenn er ihm gut tut (Kindeswohl), nicht der Vater hat ein Recht auf Umgang mit seinem Kind.
  - Bei gewaltttigen Mnnern muss die Erziehungsfhigkeit infrage gestellt werden.
  - Gewaltbetroffene Frauen mssen bei Antrgen das Gericht frei whlen knnen, um ihren Aufenthaltsort geheim halten zu knnen.
  - mter und Justiz mssen bezglich der Dynamik von Gewaltbeziehungen sensibilisiert werden.
- Das Recht der Frau und der Kindern auf Freiheit von Gewalt und auf Selbstbestimmung darf durch das Sorge- und Umgangsrecht nicht unterlaufen werden.**

## **Wissenschaftliche Artikel und Literatur zum Thema „Kindeswohl“:**

- Informationen fr Einelternfamilien Nr.6, November/Dezember 2001, Elke Ostbomk-Fischer unter: [www.vamv-bundesverband.de/PDFs/InformationenOnline62001.pdf](http://www.vamv-bundesverband.de/PDFs/InformationenOnline62001.pdf)
- Elke Ostbomk-Fischer: Zentrale Probleme des Umgangs mit der neuen Kindschaftsrechtsreformgesetz- Neues Recht des Kindes oder Recht auf das Kind? Unter: [www.sw.fh-koeln.de/htdocs/person/ostbomk\\_fischer/downloads/Vortrag.pdf](http://www.sw.fh-koeln.de/htdocs/person/ostbomk_fischer/downloads/Vortrag.pdf)
- Das Kindeswohl und Die Pflicht zum Umgang aus pdagogischer und psychologischer ... unter: [www.vernetzungsstelle.de/pdf/re12\\_B5.pdf](http://www.vernetzungsstelle.de/pdf/re12_B5.pdf)
- Buch: Verrat am Kindeswohl von Anita Heiliger/Traudl Wischnewski Verlag Frauenoffensive,2003 (19,90 Euro) unter: [www.cgi.dji.de/cgi-bin/Mitarbeiter/homepage/mitarbeiterseite.php?mitarbeiter=51-20k](http://www.cgi.dji.de/cgi-bin/Mitarbeiter/homepage/mitarbeiterseite.php?mitarbeiter=51-20k) Kurzbeschreibung unter: [www.kofra.de/htm/Zeitung/zeitung101.pdf](http://www.kofra.de/htm/Zeitung/zeitung101.pdf)
- Buch: Skandale im Sorge- und Umgangsrecht, Vaterrecht um jeden Preis von Anita Heiliger unter: [www.lobby-fuer-menschenrechte.de/buchtipps\\_heiliger.html-10k](http://www.lobby-fuer-menschenrechte.de/buchtipps_heiliger.html-10k) Als Artikel in der Zeitschrift Kofra, Heft 92, Juni/Juli 2000, 18.Jg. ISSN 0949-0000 ( 6,- ), zu beziehen ber: [kofra@t-online.de](mailto:kofra@t-online.de)
- husliche Gewalt: Direkte und indirekte Auswirkungen auf die Kinder, Susanne Heynen unter: [www.Karlsruhe.de/Jugend/Kinderbuero/Download/pg.pdf](http://www.Karlsruhe.de/Jugend/Kinderbuero/Download/pg.pdf)
- Buch: Philomena Strasser: Kinder legen Zeugnis ab. Gewalt gegen Frauen als Trauma fr Kinder, ISBN3-7065-1453-2 unter: [www.antipsychoiatrieverlag.de/versand/titel/strasser.htm](http://www.antipsychoiatrieverlag.de/versand/titel/strasser.htm)
- Handbuch Kinder und husliche Gewalt von Barbara Kavemann, Ulrike Kreyszig, ISBN3-531-14429-4, vorr. Erscheinen: 01.2006 unter: [www.bol.de/.../handbuch\\_kinder\\_und\\_haeusliche\\_gewalt/barbara\\_kavemann/ISBN3-531-14429-4/ID6124338.html-31k](http://www.bol.de/.../handbuch_kinder_und_haeusliche_gewalt/barbara_kavemann/ISBN3-531-14429-4/ID6124338.html-31k)
- Kavemann, Barbara: Kinder misshandelter Mtter-Anregungen zur zielgruppenspezifischen Intervention, in: Breitenbach, Eva: Geschlechterforschung als Kritik, Wissenschaftliche Reihe, Band 143. Kleine-Verlag, Bielefeld 2002 Unter: [www.paulus-akademie.ch/berichte/gewalt/literaturliste.pdf](http://www.paulus-akademie.ch/berichte/gewalt/literaturliste.pdf)

-Materialien zur Geschlechterpolitik: Sorge-und Umgangsrecht bei häuslicher Gewalt Nr. 90/2002 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bund-Länder-Arbeitsgruppe "Häusliche Gewalt", UAG „Kinder und häusliche Gewalt“, Dr. Birgit Schweikert/ Dr. Gesa Schirmmacher

unter: [www.bmfsfj.de/kategorien/Publikationen,did=5286.html-19k](http://www.bmfsfj.de/kategorien/Publikationen,did=5286.html-19k)

Dokumentation des Workshops „Kinder und häusliche Gewalt“ von Hagemann-White, Carol/ Kavemann, Barbara/Schirmmacher, Gesa

Unter: [www.uni-potsdam.de/u/ifk/sites/curriculum-site/lit-liste\\_25.htm-7k](http://www.uni-potsdam.de/u/ifk/sites/curriculum-site/lit-liste_25.htm-7k)